

§ 0211 BGB

Die [Verjährung](#) eines Anspruchs, der zu einem Nachlass gehört oder sich gegen einen Nachlass richtet, tritt nicht vor dem Ablauf von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt ein, in dem die [Erbschaft](#) von dem [Erben](#) angenommen oder das Insolvenzverfahren über den Nachlass eröffnet wird oder von dem an der Anspruch von einem oder gegen einen Vertreter geltend gemacht werden kann. Ist die [Verjährungsfrist](#) kürzer als sechs Monate, so tritt der für die [Verjährung](#) bestimmte Zeitraum an die Stelle der sechs Monate.